

Paraphierte Fassung 31.08.2010

**Tarifvertrag
zur Übernahme des TVÜ-Länder für die
Humboldt-Universität zu Berlin
(TVÜ-Länder HU)
vom . .2010**

Abschluss:	. .2010
Gültig ab:	01. April 2010
Kündigungsfrist:	3 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2017

**Tarifvertrag
zur Übernahme des TVÜ-Länder für die
Humboldt-Universität zu Berlin
(TVÜ-Länder HU)**

vom . . 2010

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1** **Geltungsbereich**
- § 2** **Übernahme des TVÜ-Länder**
- § 3** **Maßgaben zum TVÜ-Länder**
- § 4** **In-Kraft-Treten, Laufzeit**

Zwischen der
Humboldt-Universität zu Berlin

einerseits

und der

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

sowie der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

Ab 01. April 2010 findet für die Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) Anwendung.

Hierzu werden Maßgaben vereinbart, die als spezifische Regelungen den TVÜ-Länder ergänzen. Gleichzeitig wird vereinbart, Regelungen des Landes Berlin zur Überleitung zu übernehmen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) der Humboldt-Universität zu Berlin (Arbeitgeber).

§ 2 Übernahme des TVÜ-Länder

Mit Wirkung vom 01. April 2010 gelten für die Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 und die diesen Tarifvertrag ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben.

§ 3 Maßgaben zum TVÜ-Länder

1. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung: „Unterbrechungen von bis zu drei Monaten sind unschädlich.“

2. In § 1 Abs. 3 TVÜ-Länder werden die Worte „MTArb / MTArb-O“ durch „BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

3. § 3 TVÜ-Länder wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 3:

¹Die Überleitung für Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O erfolgt entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems. ²Die Überleitungsregelungen regeln nicht die Rechtsfolgen für die Zeit bis zum 31. März 2010.

³Durch Satz 1 wird sichergestellt, dass die Überleitung entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt.

⁴Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstands wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das nach Maßgabe von § 5 festgelegte Vergleichsentgelt geregelt. ⁵Die Tarifvertragsparteien sind sich – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das laufende Revisionsverfahren vor dem BAG – 6 AZR 148/09 – darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.“

4. § 4 Abs. 1 TVÜ-Länder wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

„4. Für die Überleitung der Arbeiterinnen und Arbeiter gilt anstelle der Anlage 2 die Anlage 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005.“

5. § 5 TVÜ-Länder wird wie folgt geändert:

A. In § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz TVÜ-Länder werden die Worte „findet der TV-L am 1. November 2006“ durch die Worte „findet der TV-L HU oder ein dem TV-L HU vergleichbarer Tarifvertrag am 01. April 2010“ ersetzt.

B. In § 5 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder werden die Worte „MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

C. In § 5 Abs. 3 Satz 3 TVÜ-Länder werden die Worte „§ 23 Absatz 1 MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 21 Absatz 1 Buchstabe a BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

D. § 5 Abs. 2 und 3 TVÜ-Länder wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Abs. 2 und 3:

Das Vergleichsentgelt umfasst auch den Sockelbetrag gemäß § 2 des Lohn- und Vergütungstarifvertrages Nr. 1 für die Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Februar 2010.“

6. § 6 TVÜ-Länder wird wie folgt geändert:

A. Die Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1 wird durch folgende Protokollerklärung ersetzt: „Ab dem 01. August 2011 wird das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 nach Maßgabe der im Land Berlin jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen erhöht.“

B. Die Protokollerklärung zu § 6 Abs. 4 wird durch folgende Protokollerklärung ersetzt: „Die Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.“

7. In § 7 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder treten an die Stelle der Worte „MTArb/MTArb-O“ die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ bzw. an die Stelle des Wortes „MTArb-O“ das Wort „BMT-G-O“.
8. § 8 TVÜ-Länder wird wie folgt geändert:
- A. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „am 01. November 2006“ die Worte „spätestens am 01. August 2011“.
- B. § 8 Abs. 2 Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Satz ersetzt: „⁵Wenn die Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach dem 31. Juli 2011 zu erfolgen hat, ist das Vergleichsentgelt nach Maßgabe der im Land Berlin jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen zu ermitteln.“
- C. Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 gilt nicht.
- D. Es wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:
- „Protokollerklärung zu § 8:
Abweichende tarifvertragliche Regelungen des Landes Berlin werden zeit- und inhaltsgleich übernommen.“
9. § 9 TVÜ-Länder wird wie folgt geändert:
- A. In § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Buchstabe b Satz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „am 1. November 2006“ die Worte „spätestens am 01. August 2011“.
- B. § 9 Abs. 2 a Satz 2 und Abs. 3 Buchst. b Satz 3 sowie Buchst. c Satz 2 gelten nicht.
- C. Die Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2 gilt in folgender Fassung: „Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 01. August 2011 nach Maßgabe der im Land Berlin jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen.“
- D. Es wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:
- „Protokollerklärung zu § 9:
Abweichende tarifvertragliche Regelungen des Landes Berlin werden zeit- und inhaltsgleich übernommen.“
10. § 10 TVÜ-Länder wird wie folgt geändert:
- A. § 10 Satz 4 gilt in folgender Fassung: „⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 Absatz 3 BMT-G/BMT-G-O entsprechend.“
- B. § 10 Satz 8 gilt in folgender Fassung: „⁸Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt.“
- C. Folgende Protokollerklärung zu § 10 Satz 6 wird eingefügt:
- „Protokollerklärung zu § 10 Satz 6:
Die Zulage nach Satz 1 erhöht sich vom 01. August 2011 an nach Maßgabe der im Land Berlin jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen.“

- D. Folgende Protokollerklärung zu § 10 wird eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 10:

Abweichende tarifvertragliche Regelungen des Landes Berlin werden zeit- und inhaltsgleich übernommen.“

11. § 11 TVÜ-Länder wird wie folgt geändert:

- A. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.
- B. In der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Ziff. 3 wird „TV-L“ ersetzt durch „TV-L HU oder einen dem TV-L HU vergleichbaren Tarifvertrag“.
- C. Die Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Besitzstandszulage erhöht sich vom 01. August 2011 an nach Maßgabe der im Land Berlin jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen.“
- D. Folgende Protokollerklärung zu § 11 wird eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 11:

Abweichende tarifvertragliche Regelungen des Landes Berlin werden zeit- und inhaltsgleich übernommen.“

12. § 14 TVÜ-Länder wird wie folgt geändert:

- A. In § 14 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „MTArb-O“ das Wort „BMT-G-O“.
- B. In § 14 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „§ 45 MTArb-O“ das Wort „§ 37 BMT-G-O“ und an die Stelle des Wortes „§ 45 MTArb“ die Worte „§ 37 BMT-G i. V. m. §§ 9, 9a des BTV Nr. 1 zum BMT-G“.

13. § 15 TVÜ-Länder wird wie folgt geändert:

- A. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „¹Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2010 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2011 gelten die im März 2010 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2010 fort. ²Die Regelungen des TV-L HU gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.“
- B. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Urlaubsjahr 2006“ durch die Worte „Urlaubsjahr 2010“ ersetzt.
- C. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „MTArb“ durch das Wort „BMT-G“ und die Worte „§ 49 Absatz 4 MTArb“ durch die Worte „§ 42 Absatz 5 BMT-G“ ersetzt.
- D. § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „³Für aus dem Geltungsbereich des BMT-G/BMT-G-O übergeleitete Beschäftigte gelten abweichend von Satz 1 § 42 BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 10 BTV Nr.1 zu § 42 BMT-G/BMT-G-O bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrags der Länder fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“
- E. In § 15 Absatz 4 werden die Worte „§ 48a MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 41a BMT-G/BMT-G-O“ und die Worte „Kalenderjahr 2006“ durch die Worte „Kalenderjahr 2010“ und jeweils die Worte „Kalenderjahr 2007“ durch die Worte „Kalenderjahr 2011“ ersetzt.

14. In Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt TVÜ-Länder treten an die Stelle der Worte „§§ 25, 37 MTArb/MTArb-O“ die Worte „§§ 25 Absatz 4, 28 Absätze 1 und 2 und 28a BMT-G/BMT-G-O“.

15. § 17 TVÜ-Länder wird wie folgt geändert:

A. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „§§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses mit Anlagen 1 und 2“ ersetzt durch „§ 2 Absatz 1 bis 4 des BTV Nr. 2 zum Rahmentarifvertrag zu § 20 BMT-G/BMT-G-O einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses der Anlage 1“.

B. In § 17 Abs. 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 1:

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gilt:

Sind in Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte, mit Ausnahme des wissenschaftlichen Personals, bestimmte Erfahrungen, eine Vorbildung oder eine Ausbildung gefordert, sind diese bei der Zuordnung des Aufgabengebiets zu einem Tätigkeitsmerkmal als Regelanforderung heranzuziehen (Bewertung).

Bei der individuellen Eingruppierung der oder des Beschäftigten führt das Fehlen der geforderten Erfahrungen, Regelvor- oder –ausbildung jedoch nicht zu einer niedrigeren Eingruppierung. Über die Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers für das konkrete Aufgabengebiet wird bei der Auswahl entschieden.

Übergeleitete Beschäftigte, die wegen des Fehlens einer geforderten Erfahrung, Regelvor- oder –ausbildung niedriger eingruppiert wurden, können auf Antrag bis zum 31.03.2011 gemäß Absatz 2 neu eingruppiert und auf dieser Basis übergeleitet werden.“

C. Die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 6 gilt nicht.

D. In § 17 Abs. 7 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„2. Bei Eingruppierungen ab dem 01. April 2010 findet für die Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen anstelle der Anlage 4 die Anlage 3 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 Anwendung.“

E. In § 17 Absatz 9 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Abs. 9 Satz 1:

Abweichende tarifvertragliche Regelungen des Landes Berlin werden zeit- und inhaltsgleich übernommen.“

16. In § 18 Absatz 2 TVÜ-Länder treten jeweils an die Stelle der Worte „MTArb/MTArb-O“ die Worte „BMT-G/BMT-G-O“.

17. § 19 TVÜ-Länder wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 19 Abs. 1 bis 3:

Abweichend von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten besonderen Tabellenwerten gelten längstens bis zum 31. Dezember 2017 folgende Beträge:

E 2 Ü (zu Absatz 1)

- a) in der Zeit vom 01. April 2010 bis zum 31. Juli 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971

- b) vom 01. August bis zum 30. September 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.607,63	1.779,51	1.845,24	1.926,13	1.981,74	2.027,23

- c) Vom 01. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe der im Land Berlin jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

E 13 Ü (zu Absatz 2)

- a) in der Zeit vom 01. April 2010 bis zum 31. Juli 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.195	3.365	3.665	3.965	4.425

- b) vom 01. August bis zum 30. September 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.301,21	3.478,15	3.786,53	4.099,97	4.580,23

- c) Vom 01. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe der im Land Berlin jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

E 15 Ü (zu Absatz 3)

- a) in der Zeit vom 01. April 2010 bis zum 31. Juli 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.340	4.815	5.265	5.565	5.635

- b) vom 1. August bis zum 30. September 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.489,24	4.984,67	5.454,82	5.763,21	5.839,04

- c) Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe der im Land Berlin jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

18. Der Protokollerklärung zu § 20 Abs. 1 TVÜ-Länder wird folgender Satz angefügt:
„Die Beträge nach Absatz 1 vermindern sich nach Maßgabe der im Land Berlin jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen.“
19. § 21 TVÜ-Länder gilt nicht.
20. In § 22 TVÜ-Länder werden die Worte „§ 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 26a Absatz 1 Unterabsatz 2 BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.
21. Die Anlage 1 TVÜ-Länder wird wie folgt geändert:
- A. Teil A – Ersetzte Tarifverträge – wird um folgende Ziffern ergänzt:
- „5. Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - BMT-G II - vom 31. Januar 1962 in der Fassung vom 31. Januar 2003.
6. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe -(BMT-G-O) vom 10. Dezember 1990 in der Fassung vom 31. Januar 2003.“
- B. Teil C – Fortgeltende Tarifverträge – wird durch folgende Protokollerklärung ergänzt:
- „Protokollerklärung:
Die Tarifverträge gemäß der vorstehenden Nrn. 1, 2 und 9 gelten bis zum 31. Juli 2011 nicht im Tarifgebiet Ost; vom 1. August 2011 an findet der Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TV Soz-Ab-L) vom 12. Oktober 2006 keine Anwendung mehr.“
22. ¹Die im TVÜ-Länder (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 1. März 2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) werden für Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L um den Zeitraum vom 01. November 2006 bis zum 31. März 2010 hinausgeschoben. ²Dies gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:
1. § 8 Abs. 3 Satz 4,
 2. in § 11 Abs. 1 tritt in der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 4 an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „31. Dezember 2010“,
 3. in § 11 Abs. 1 tritt in der Protokollerklärung Nr. 3 Satz 4 an die Stelle des Datums „01. März 2009“ das Datum „01. April 2010“,
 4. in § 13 Abs. 3 Satz 3 tritt an die Stelle des Datums „19. Mai 2006“ das Datum „31. August 2010“ und an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „31. Dezember 2010“,
 5. in § 28 Abs. 1 tritt an die Stelle des Datums „31. Oktober 2006“ das Datum „31. Juli 2011“, an die Stelle des Datums „01. November 2006“ das Datum „01. August 2011“ und an die Stelle des Datums „31. Januar 2007“ das Datum „31. Juli 2011“,
 6. in der Fußnote in Anlage 3 Abschnitt A tritt an die Stelle des Datums „01. März 2009“ das Datum „01. April 2012“.
23. Die Verweise auf den „TV-L“ im TVÜ-Länder werden ersetzt durch „TV-L HU“.

§ 4 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2010 in Kraft.
- (2) Die Tarifvertragsparteien übernehmen zeit- und inhaltsgleich die tarifvertraglichen Regelungen, die sich aus den zwischen dem Land Berlin und den Gewerkschaften zu treffenden Vereinbarungen ergeben, soweit auf diese in § 3 verwiesen wird oder sie sich auf Gegenstände beziehen, zu denen § 3 Regelungen trifft.

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, etwaige Kollisionen im Rahmen von Redaktionsverhandlungen auszuräumen.

- (3) Soweit ein nach § 2 anzuwendender Tarifvertrag gekündigt wird, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Tarifvertragsparteien die Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gegen sich gelten; das gilt auch für die Kündigung von Teilen eines Tarifvertrags.
- (4) Bereits gezahlte Unterschiedsbeträge, die aus Unterschieden zwischen Ansprüchen der Beschäftigten nach bisherigem Tarifrecht und den Ansprüchen aus dem zum 01. April 2010 in Kraft gesetzten Tarifrecht resultieren, werden durch die Humboldt-Universität zu Berlin für den Zeitraum vom 01.04.2010 bis zum Vollzug der Überleitung weder geltend gemacht noch zurück gefordert. Dies gilt nicht für Zahlungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des TVÜ-Länder HU.
- (5) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Anwendungs-Tarifvertrag Humboldt-Universität zu Berlin vom 23. April 2004 außer Kraft.
- (6) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.

Protokollerklärung:

Eine abweichende tarifvertragliche Regelung des Landes Berlin wird übernommen.

- (7) Sollten einzelne Regelungen dieses Tarifvertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, berührt dies die übrigen Regelungen nicht; für diesen Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zu entsprechenden Verhandlungen mit dem Ziel, die bisherigen unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.

Berlin, xx.xx.2010

Humboldt-Universität zu Berlin
Präsident

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Berlin -

Niederschriftserklärung

1. Eine Redaktionskommission der Tarifvertragsparteien kann ohne Tarifverhandlungen offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten im Tarifvertragstext berichtigen und Umstellungen des Tarifvertragstextes vornehmen. Entsprechendes gilt, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb redaktionelle Anpassungen in diesem Tarifvertrag – insbesondere wegen offensichtlich unrichtiger oder unvollständiger Bezugnahmen – erforderlich sind.
2. Wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb wesentliche Tariflücken oder Widersprüche bei der Anwendung dieses Tarifvertrages entstehen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur unverzüglichen Aufnahme von Tarifverhandlungen.
3. Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderungen der tarifvertraglichen Regelungen zur Anwendung des Tarifrechts der Länder (TdL) im Land Berlin.